

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 15.

Freiburg, den 12. August 1868.

XII. Jahrgang.

Die Abhaltung der Priesterexercitien betr.

In diesem Jahre werden Priesterexercitien abgehalten 1) im Kloster Gorheim bei Sigmaringen vom 14. September Abends, bis 18. September Morgens; 2) im Seminar zu St. Peter vom 21. September Abends bis 25. September Morgens; 3) im Kloster Mehrerau bei Bregenz, und zwar in drei Abtheilungen: a) vom 31. August bis 4. September, b) vom 14. September bis 18. September, c) vom 21. September bis 25. September.

Die hochw. Priester, welche sich an diesen geistlichen Uebungen betheiligen wollen, haben sich wenigstens 8 Tage vor dem Beginn anzumelden, und zwar für Gorheim bei dem hochw. Herrn P. Rector Späni, für St. Peter bei dem hochw. Herrn Regens Geistl. Rath Vender und für Mehrerau bei dem hochw. Herrn P. Stephan, Deconom des dortigen Klosters.

Den hochw. Priestern, welche ihren, behufs der Anwohnung der Exercitien über einen Sonntag abwesenden Mitbrüdern Aushilfe leisten, ertheilen wir facultas binandi. Indem wir im Uebrigen uns auf die frühern Ausschreiben beziehen, sprechen wir nur noch den dringenden Wunsch aus, es möchten insbesondere solche hochw. Herren, welche schon längere Zeit keine geistlichen Uebungen gemacht haben, an denselben sich diesmal betheiligen.

Freiburg, den 11. August 1868.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Aufhebung des Portofreithums der kirchlichen Stiftungen, hier die rechnungsgemäße Behandlung der Portoauslagen betr.

Nr. 13,030. An die Erzbischöflichen Decanate, Kamerariate und Katholischen Stiftungscommissionen:

Bezüglich auf diesseitige Bekanntmachung vom 18. Dezember 1867 Nr. 26,459, Erz. Anzeigebblatt Seite 99, folgt unten ein Muster für Aufzeichnung der Portobeträge und deren Zahlungsanweisung, wozu auf Grund inzwischen gemachter Wahrnehmungen anmit erläuternd bemerkt wird:

§. 1.

Dem Ermessen der Kathol. Stiftungscommissionen bleibt es anheimgestellt, ob für jeden ihrer Verwaltung anvertrauten Fond ein besonderes oder ob für sämmtliche kirchliche Ortsstiftungen ein gemeinsames Portoverzeichniß geführt werden soll. Im letzteren Falle ist der Portoaufwand zeitweise (monatlich oder vierteljährig, wenn der Aufwand gering ist — jährlich) entweder nach den Matrikularanschlägen oder nach einem andern der Stiftungscommission angemessen erscheinenden Maßstabe auf die einzelnen Fonds zu vertheilen und in Ausgabe zu dekretiren.

§. 2.

Die Führung gemeinsamer Portoverzeichnisse ist nur für kirchliche Stiftungen gestattet, indem von Großherzoglichem Ministerium des Innern mittelst Entschließung vom 20. März d. J. Nr. 3541 — 42 ausgesprochen wurde, daß die Portoauslagen für die den Kathol. Stiftungscommissionen unterstehenden weltlichen Fonds in das gemeinsame Portobuch nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 3.

Werden Einzelverzeichnisse geführt, so ist bei gemeinsamer Versendung von Brieffschaften oder Fahrpoststücken verschiedener Fonds an eine und dieselbe Stelle oder umgekehrt, wenn Zusendungen, wie z. B. wenn Abhörprotokolle oder Rechnungsbescheide sammt Zugehör über verschiedene Stiftungsrechnungen vom nämlichen Orte in einem Paket ankommen, der Portobetrag entweder sogleich zu vertheilen und jedes Betreffniß in die einzelnen Verzeichnisse einzutragen, oder es ist der ganze Portobetrag je nach Umständen in das Verzeichniß desjenigen Fonds zu stellen, für welchen die größte Gewichtmenge abgeht oder ankömmt.

§. 4.

Für die gemeinsame Versendung zur Ersparniß an Porto spricht die Thatsache, daß ein Brief im Gewicht von über 1 Loth bis $\frac{1}{2}$ Pfund das nämliche Porto mit 7 fr. kostet.

Briefe bis 1 Loth gehen als einfache für 3 fr. Dieses Gewicht enthalten $1\frac{1}{2}$ Bogen Schreibpapier sog. Canzleiformat. Entbehrliche halbe Bogen sind daher zur Gewichtsverminderung vor der Versendung der Briefe abzuschneiden, um nicht 7 fr. statt 3 fr. auswenden zu müssen.

Das Porto für Fahrpoststücke beträgt je nach der Ortsentfernung —

von 1 — 5 Meilen im Gewicht von über 1/2 bis 12 Pfund	— 7 fr.
„ 6 — 10 „ „ „ „ 1/2 „ 9 „	— 11 fr.
„ 11— 15 „ „ „ „ 1/2 „ 6 „	— 11 fr.
„ 16— 20 „ „ „ „ 1/2 „ 6 „	— 14 fr.

Bei größerer Schwere wird der Portozuschlag nach einzelnen Pfunden über den Minimalatz gemacht. Auch hier kann also durch gemeinsame Versendung am Portoaufwand Namhaftes erspart werden.

Nebenbei machen wir noch darauf aufmerksam, daß bei Paketen im Gewicht von zehn Pfund an die Versendung als Eisenbahnfrachtstück statthast ist, und daß ein Paket von 20 — 25 Pfund oder gar solches von größerem Gewicht als gewöhnliches Frachtstück (zum Unterschied von der Sendung als Eilgut) namhaft wohlfeiler mittelst der Eisenbahn wie mit der Fahrpost versendet wird.

Bei Eisenbahnsendungen ist der Frachtbrief doppelt anzufertigen und die Doppelschrift — mit dem Expeditionsstempel versehen als Empfangsbescheinigung bei den Akten aufzubewahren, um daraufhin Reclamation erheben zu können, falls ein Frachtstück in Verstoß gerathen oder abhanden kommen sollte.

§. 5.

Seit Aufhebung des Portofreithums kam schon öfter der Fall vor, das Privat=Schuld= und Pfandurkunden oder eingeschriebene Staatsobligationen mit Werthangabe an diesseitige Behörde eingeschendet wurden, wofür neben dem Porto noch die Werthstaxe, mitunter in hohem Betrag, bezahlt werden mußte. Da derartige Urkunden auf den Namen des Gläubigers oder des derzeitigen Besitzers lauten, so kann eine dritte Person davon keinen unrechtmäßigen Gebrauch machen und erscheint es deßhalb zur Ersparung der Werthstaxe rathlich, auf der Adresse die Werthangabe wegzulassen.

Anders verhält sich die Sache freilich bei der Versendung nicht eingeschriebener Staatspapiere. Hier gebietet die Vorsicht, wie bei Geldversendungen den Werthinhalt auf der Adresse des Poststücks anzugeben.

Würde eine Privatschuldurkunde verloren gehen, so wäre unschwer und ohne große Kosten eine Doppelschrift zu erlangen. Und wegen einer abhanden gekommenen, auf bestimmten Namen inscribirten Staatsobligation kann ein sog. Sperrbefehl erwirkt werden. Dazu ist aber erforderlich, die Zeit des betreffenden Anlehens, sowie Buchstabe und Nummer der vermißten Staatsobligation genau zu wissen, was jeder vorsichtige Versender solcher Papiere sich aufschreibt, bevor er dieselben der Postanstalt übergibt.

§. 6.

Die Portoauslagen der Erzbischöfl. Decanate in reinen Kirchendienstangelegenheiten werden nach Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats aus der Allg. Rath. Kirchenkasse ersetzt. Auf zeitweise Vorlage der Portoverzeichnisse, wozu das nämliche Muster wie für Ortsstiftungen anwendbar ist, werden wir den Ersatz leisten lassen.

§. 7.

Das Porto für die Erzbischöflichen Kamerariate, deren schriftlicher Verkehr mit den Stiftungscommissionen in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung erledigter Pfründen durch diesseitige Verordnung vom 28. April d. J. Nr. 7111, Erz. Anzeigblatt Seite 25 — 26, behufs der Portoversparniß auf das Nothwendigste beschränkt wurde, hat die einschlägige Intercalarcasse zu ersetzen und sind diese Ausgaben in Rechnung jeweils mit dem Portoverzeichniß des Kamersars zu belegen.

Die Portobeträge für Correspondenzen in Capitelsangelegenheiten fallen selbstverständlich der betr. Capitelscasse zur Last.

§. 8.

Für den schriftlichen Verkehr der Pfarrämter ist hinsichtlich der Porto=Freiheit oder Pflicht Folgendes maßgebend:

a. als bürgerliche Standesbeamten für Correspondenzen in Staatsdienstsachen steht den Pfarrämtern Portofreithum zu, sofern die vom Groß. Justiz Ministerium unterm 17. März 1868 erlassenen, im diesjährigen Anzeigblatt für die Erzdiocese Nr. 9 Seite 25 abgedruckten Vorschriften beobachtet werden.

b. Die Portobeträge in Sachen der Pfründeverwaltung — ohne Unterschied ob Pfarr= oder Caplaneipfründe hat gleich den übrigen Vermögensverwaltungskosten gemäß der Bestimmung l. R. S. 608 der jeweilige Pfründnießer zu bezahlen, während der Erledigung einer Pfründe aber sind dieselben aus der Intercalarcasse zu bestreiten.

c. Für pfarramtliche Brieffschaften und Fahrpostsendungen in reinen Kirchendienstangelegenheiten, wie z. B. in Cultsachen oder wegen des Religionsunterrichtes ist das Porto aus dem betreffenden Ortskirchenfond zu bezahlen; es eignen sich daher derartige Posten zur Aufnahme in das Portoverzeichniß, dessen Führung im Eingang gegenwärtiger Bekanntmachung den Localbehörden zur Aufgabe gemacht wird.

§. 9.

Bei gegenwärtigem Anlaß machen wir noch darauf aufmerksam, daß nach §. 18 der unterm 26. Dezember v. J. von Groß. Handelsministerium erlassenen, durch das Centralverordnungsblatt für 1867 Nr. XXV verkündeten Vollzugsverordnung im neuen Postvertrag wie den Staatsstellen, so auch andern öffentlichen Behörden auf Anstinnen die monatliche Portoverrechnung (Accontirung) ohne Entrichtung einer besondern Gebühr bewilligt wird.

Dieses Verfahren besteht darin, daß eine Behörde, welcher die Accountirung gestattet ist, das Porto für Sendungen, die zur Freimachung bei der Postanstalt aufgegeben werden, in das Portobuch eintragen läßt, und die Portobeträge auf monatweise Rechnung bezahlt. Das Porto für unfrankirt ankommende Sendungen kann nur dann accountirt werden, wenn man die Briefe und Pakete regelmäßig bei der Postanstalt abholen läßt.

Den Stiftungscommissionen, welche die Accountirung zu erhalten wünschen, bleibt es überlassen, sich hierwegen entweder unmittelbar an die im Ort befindliche Post-Expedition zu wenden, oder aber deßhalb gerichtliche Anzeige anher zu erstatten, worauf wir bei Großh. Direction der Verkehrsanstalten die nöthige Anordnung erwirken werden.

§. 10.

Schließlich diene zur Nachricht, daß für den Aufwand an Briefporto auf einfache und sachdienliche Art eine Controle in der Art geübt werden kann, wenn eine Behörde den abgehenden Briefen, bevor dieselben der Post übergeben werden, die erforderlichen Marken aufkleben und sich dann von der Poststelle jeweils die Stückzahl der versendeten Briefe, sowie den Geldbetrag der hiezu verwendeten Marken in einem hierüber zu führenden, fortgesetzten Verzeichnisse oder Markenverwendungsbuch bescheinigen läßt.

Zeitweise wird alsdann unter Anschluß dieses Verwendungsbuchs dem Verrechner Ausgabsecretur für den Geldbetrag der verbrauchten Marken ertheilt, inzwischen aber kann der angeschaffte Markenvorrath wie baares Geld behandelt werden, so daß es keiner Decretur oder Buchung wegen des Ankaufs von Briefmarken bedarf.

Karlsruhe, den 24. Juli 1868.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Ziegler.

Becker.

Muster.

Porto-Verzeichniß

für den katholischen Kirchenfond in Riegel.

Tag des Abgangs oder der Ankunft		Geschäfts- Nummer.	Stelle wohin das Post- oder Eisenbahnfrachtstück geht oder woher es kömmt und Bezeichnung des Gegenstandes oder Betreffs.	Porto- oder Fracht- Betrag		Dem Fond zur Last bleibend		Zum Ersatz geeignet.		
Monat	Tag.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1868.										
Januar	1.		Brief an Katholischen Oberstiftungsrath							
	"	6	Abhör der Kirchenfondsrechnung für 1866 betr.	}						
	"	12	Anschaffung von Kirchengeräthschaften			7		7		
	"	17	Baupflicht zur Orgel betr.							
	"	7.		Paket an das Erzbischöfl. Bauamt Freiburg	}					
	"	26		Reparatur des Kirchendaches betr.			7		7	
"	28		Arbeiten an der St. Michaelskapelle betr.							
Februar	2.		Paket von Katholischem Oberstiftungsrath	}						
	"	2064	Abhör der Kirchenfondsrechnung für 1866			14		7		7
	"	2117	deßgl. Capellenfondsrechnung für 1863/66							
"	"	2124	" Baufondsrechnung für 1862/65							
März	6.		Brief an Großh. Amtsgericht Kenzingen							
	"	34	Darleihen an in Bleichheim			3			3	
	4.		Brief an Erzb. Decanat Endingen			3		3		
		"	40	Religionsprüfung betr.						
	"	7.		Paket vom Erzbischöfl. Ordinariat	}					
	"	1264	Jahrtagsstiftungen betr.			7		7		
	"	1304	Mesnerdienst betr.							
	18.		Brief von Gr. Gerichtsnotar in Breisach							
	"	2733	Hilfsvollstreckung gegen in Gottenheim			3			3	
	24.		Paket vom Erzbischöfl. Bauamt Freiburg	}						
"	608	Arbeiten am Caplaneigebäude betr.			11		11			
"	612	Umguß der Kirchenglocken betr.								
"	614	Anschaffung eines neuen Altargemäldes betr.								
Zusammen						55		42		13

Nro. 112.

Dem Kirchenfondsverrechner werden andurch unter Rechnungsabtheilung II. Ordnungszahl 5a*) in Ausgabe gewiesen 55 fr.
— Fünfzig fünf Kreuzer —
und als Ersatzposten unter Rech.-Abth. II. D.=Z. 6e**) in Einnahme 13 fr.
— dreizehn Kreuzer —

Riegel am 6. April 1868.

Kathol. Stiftungscommission
J. Guth, Pfarrer.
Mager, Bürgermeister.

Lang, Stiftungsaktuar.

*) Vergl. Seite 5 der Rechnungsinstruction. Zuzolge der Aufhebung des Portofreitums kirchl. Stiftungen muß eine weitere Unterabtheilung D.=Z. 5d. „Postporto“ eingeschaltet werden, wozu im Jahr 1863 bei Einführung der neuen Rubrikenordnung noch keine Veranlassung vorlag. Für den Fall, daß es später zur Vereinbarung von Bauschummen (Porto-Ubersen) kommen sollte, ist es nothwendig oder wünschenswerth, den jährlichen Aufwand für Portoauslagen jeder Fondsrechnung mit Leichtigkeit entnehmen zu können, um darnach die Größe der Bauschumme zu bemessen.

**) Die Porto-Ersätze können füglich unter der allgemeinen Rubrik Ziffer 6e. vereinnahmt werden, was weniger Mühe verursacht, als wenn man solche unter der Voranschlag-Rubrik Rech. Abth. IV. Ziffer 2 in Einnahme und Ausgabe durchführl. Vergl. Seite 4 und 5 der Rechnungsinstruction. —

Pfründebesetzungen.

Dem von Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Appenweier, Decanats Offenburg, präsentirten bisherigen Pfarrer Wilhelm Baden von Durmersheim wurde am 9. Juni l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Plittersdorf, Decanats Ottersweier, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Karl Victor Baith von Lohrbach wurde am 9. Juni l. J. die canonische Institution ertheilt.

Anweisung der Pfarrverweser und Vicare.

- Den 20. Mai: Caplaneiverweser Karl Koch von Pfullendorf als Pfarrverweser nach Istein.
Pfarrverweser Joseph Schmiederer von Istein i. g. E. nach Pfullendorf.
- Den 19. Juni: Pfarrverweser Michael Weiß von Göggingen i. g. E. nach Sandhausen.
Pfarrverweser Michael Rezbach von Malsch i. g. E. nach Göggingen.
- Den 25. Juni: Vicar Karl Keinfried von Diersburg i. g. E. nach Ottersweier.
- Den 3. Juli: Vicar Valentin Schork von Limbach als Pfarrverweser nach Kützbrunn.
Vicar Alois Keim von Balzfeld i. g. E. nach Dielheim.
Pfarrverweser Ignaz Hippler von Kützbrunn i. g. E. nach Balzfeld.
Pfarrverweser Anton Albrecht von Hüg i. g. E. nach Stollhofen.
Pfarrverweser Wilhelm Baumann von Gütenbach als Beneficiumsverweser nach Weinheim.
Beneficiumsverweser Joseph Barth von Weinheim als Pfarrverweser nach Gütenbach.
Vicar Otto Keller von Sasbach als Pfarrverweser nach Blumberg.
Vicar Moriz Meier von Bleichheim i. g. E. nach Sasbach.
Vicar Wilhelm Konstanzer von Büchig i. g. E. nach Vilchband.
Vicar Theodor Ries von Ettlingenweier als Beneficiumsverweser nach Philippsburg.
Priester Nicolaus Gehr als Vicar nach Meersburg.
- Den 16. Juli: Vicar Theodor Faist von Ulm i. g. E. nach Erzingen.

Berichtigung.

Anzeigebblatt Nr. 10 S. 38 ist zu lesen German Meier statt German Grom.